



Markt Leuchtenberg

BEKANNTMACHUNG

der Genehmigung zur 3. Änderung des Flächennutzungsplans „Energiepark Wittschau“ des Marktes Leuchtenberg; Inkrafttreten gem. § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB)

Mit Bescheid vom 01.10.2024, Az.: 42/6100-02-30, hat das Landratsamt Neustadt a.d. Waldnaab die Genehmigung des Flächennutzungsplans erteilt.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gem. § 6 Abs. 5 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung wird die 3. Änderung des Flächennutzungsplans „Energiepark Wittschau“ wirksam.

Der Marktgemeinderat Leuchtenberg hatte am 27.04.2022 beschlossen, den Aufstellungsbeschluss für die 3. Flächennutzungsplanänderung zu fassen. Der Entwurf des Flächennutzungsplans wurde gem. § 3 Abs. 1 BauGB vom 31.05.2022 bis 30.06.2022 öffentlich ausgelegt. Die Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB fand in derselben Zeit statt. Die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB und die Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange wurde vom 23.10.2023 bis 24.11.2023 durchgeführt.

Der Feststellungsbeschluss zur 3. Flächennutzungsplanänderung in der Fassung vom 27.02.2024 wurde vom Marktgemeinderat Leuchtenberg in der Sitzung am 27.02.2024 gefasst.

Jedermann kann die 3. Änderung des Flächennutzungsplans, die Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Flächennutzungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Tannesberg (Pfreimder Str. 1, 92723 Tannesberg) während der üblichen Dienststunden (Montag bis Freitag 8 – 12 Uhr, Donnerstag 13:30 Uhr bis 17:30 Uhr) einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Hinweis gemäß § 44 BauGB:

Es wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Hinweis gemäß § 215 Abs. 1 BauGB:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 S. 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des vorstehenden Flächennutzungsplans schriftlich gegenüber der Marktgemeinde Leuchtenberg unter Darlegung des die Verletzung oder den Mangel begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Leuchtenberg, 11.11.2024

Markt Leuchtenberg

gez.

Anton Kappl
Erster Bürgermeister